

**VERORDNUNG DES GEMEINDERATES  
ÜBER DIE BENÜTZUNG VON TURNHALLEN UND TURNMATERIAL  
VON SCHULEN UND VEREINEN  
IN DEN TURNHALLEN OBERE UND UNTERE AU**

Grundlage zu dieser Verordnung bildet das Reglement mit Gebührentarif für die Benutzung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Einwohnergemeinde Heimberg vom 24. Juni 1996.

### **1. Ziele**

- 1.1 Klare Richtlinien für Schulen und Vereine
- 1.2 Voraussetzungen schaffen für Schule und Vereine
- 1.3 Regelung von klaren Zuständigkeiten

### **2. Richtlinien**

- 2.1 Die Hallen, Räume und Sportplätze mit allen Einrichtungen gehören der Gemeinde Heimberg.
- 2.2 Es wird von allen Benützern der Anlagen und Materialien korrektes Verhalten erwartet, wie es bei Sporttreibenden üblich ist.
- 2.3 Sämtliche Vereine können von den Turnmaterialien der Schulen in den Wandschränken Gebrauch machen. Die Wandschränke sind beschriftet mit Inhalt und Zuständigkeit. Heikles / sensibles Material bleibt weiterhin unter Verschluss. Die Schulen und jeder Verein benützen in erster Priorität das eigene Material.
- 2.4 Die Vereine wiederum stellen ihr Turnmaterial in ihren Wandschränken den Schulen zur Verfügung. Heikles / sensibles Material bleibt weiterhin unter Verschluss.
- 2.5 Die Wandschränke in den Gängen bleiben geschlossen. Den Vereinen werden die nötigen Anzahl Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt. Die Vereine tragen die Verantwortung für die Schlüssel und deren Aufbewahrung.
- 2.6 Für Material, das durch die Benützung von Vereinen und Schulen beschädigt wird, ist innerhalb von zwei Tagen an die zuständige Person Meldung zu erstatten.
- 2.7 Die Lehrer oder Leiter sind verantwortlich, dass
  - die Turngeräte an den hierfür bestimmten Plätzen ordentlich versorgt,
  - die Lichter überall gelöscht (WC- und Duschräume besonders beachten) und
  - die Hallen und Schränke in den Gängen abgeschlossen werden.

- 2.8 Für mutwillige Beschädigungen irgendwelcher Art an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind die Fehlbaren haftbar und der Gemeinde gegenüber schadenersatzpflichtig. Schäden aus ordentlichem Gebrauch (z.B. Abnutzung, usw.) sind durch die jeweiligen Eigentümer zu bezahlen.
- 2.9 Für Unfälle und Schäden aus dieser Verordnung wird jede Haftung abgelehnt.

### **3. Inkrafttreten**

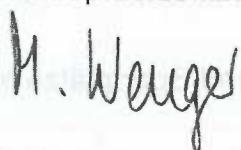
Diese gemeinderätliche Verordnung tritt auf 1. Januar 1998 in Kraft und gilt vorerst für 2 Jahre.

### **4. Beschluss**

Vom Gemeinderat der Gemeinde Heimberg an seiner Sitzung vom 10. November 1997 beschlossen.

#### **GEMEINDERAT HEIMBERG**

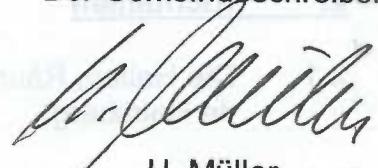
Die Gemeindepresidentin



M. Wenger

M. Wenger

Der Gemeindeschreiber



U. Müller